

Unzulässige Beratung im Vergaberecht – Auftragsberatungsstelle LSA

UWG §§ 3 I, 8 I 1; RDG §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8; ZPO §§ 935, 940

1. Enthält die Homepage einer Auftragsberatungsstelle öffentlichkeitswirksame Werbemaßnahmen für die von ihr angebotenen Rechtsdienstleistungen, ist davon auszugehen, dass diese in erster Linie geschäftlichen Zwecken dienen und es daher nicht an einem objektiven Zusammenhang zwischen den von der Antragstellerin auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beanstandeten Handlungen und einer Absatzförderung fehlt wird.

2. Zwischen einer Auftragsberatungsstelle und einer auf das Vergaberecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei besteht ein Wettbewerbsverhältnis, denn beide erbringen Leistungen der Vergabebegleitung und der Beratung in Fragen des Vergaberechts, wobei die auf das Vergaberecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei vergaberechtliche Beratungsleistungen erbringt, während die Auftragsberatungsstelle neben öffentlichen Auftraggebern zumindest auch die Unternehmen berät, die den sie tragenden Industrie und Handels- sowie Handwerkskammern als Mitglieder angehören.

3. Soweit die Auftragsberatungsstelle öffentliche Auftraggeber in Vergabeverfahren über die Verfahrensbegleitung hinausgehend hinsichtlich der Einhaltung der Wettbewerbsregeln und der Vergabegrundsätze sowie hinsichtlich der Vermeidung von Diskriminierungsaspekten und der Sicherung des Gleichbehandlungsgrundsatzes berät und diesen Handlungsempfehlungen gibt, erbringt sie Rechtsdienstleistungen iSd § 2 I RDG, weil ihre Tätigkeiten insoweit jeweils auch eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordern.

4. Indem die Auftragsberatungsstelle in Vergabeverfahren über die Verfahrensbegleitung hinausgehend hinsichtlich der Einhaltung der Wettbewerbsregeln und der Vergabegrundsätze sowie hinsichtlich der Vermeidung von Diskriminierungsaspekten und der Sicherung des Gleichbehandlungsgrundsatzes berät und diesen Handlungsempfehlungen gibt erbringt sie unzulässigerweise Rechtsdienstleistungen und handelt § 3 RDG zuwider, da es sich bei ihr weder um eine Rechtsanwaltsgesellschaft noch um eine sonstige Person, die besonders zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen ermächtigt wäre, handelt und auch die Voraussetzungen der Ausnahmetatbestände gemäß den §§ 5, 6 RDG nicht erfüllt sind.

**5. Eine Auftragsberatungsstelle mag berechtigt sein, Mitgliedsunternehmen der sie tragenden öffentlichen Körperschaften auch rechtlich zu beraten. Soweit sie jedoch auch Dritten, namentlich öffentlichen Auftraggebern, Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Beratung in vergaberechtlichen Angelegenheiten offeriert, überschreitet sie die durch § 8 I Nr. 2 RDG gezogene Grenze der erlaubten Erbringung von Rechtsdienstleistungen.
(Leitsätze der Redaktion)**

LG Magdeburg, Urt. v. 15.9.2021 – 7 O 1109/21 (nicht rechtskräftig)

Zum Sachverhalt:

Die Verfügungskl. (im Folgenden: Kl.) nimmt die Verfügbekl. (im Folgenden: Bekl.) auf Unterlassung der Beratung in Vergabeverfahren und auf Unterlassung der Teilnahme an Vergabeverfahren in Anspruch.

Die Kl. ist eine auf das Vergaberecht spezialisierte Anwaltskanzlei. Sie begleitet deutschlandweit Vergabeverfahren. Dabei berät sie sowohl in allen vergaberechtlichen Fragen,

als auch in angrenzenden Rechtsgebieten, beispielsweise auf den Gebieten des Baurechts, des IT-Rechts und des Kartellrechts. Im Falle einer entsprechenden Mandatierung übernimmt sie die Aufgaben einer externen Kontakt- und Vergabestelle. Sie berät dann anwaltlich und wickelt zudem auch das Vergabeverfahren für den jeweiligen Auftraggeber ab.

Die Bekl. wird von den Institutionen der verkammerten Wirtschaft Sachsen-Anhalts getragen. Nach ihrem auf ihrer Homepage dargestellten Leistungsportfolio bietet sie unter anderem an, im Vergaberecht zu beraten. Hierzu teilt sie mit, sie biete eine entgeltpflichtige Grundberatung an. Diese umfasse die Schwerpunkte Grundlagen und Anwendung der nationalen und EG-Regelwerke, Beratung zu Beschaffungsabläufen und Vermeidung von Ausschreibungsfehlern. Zudem würden Hinweise zu Fragen des Bieterschutzes erteilt. Darüber hinaus bietet die Bekl. auf der Grundlage entgeltlicher Beraterverträge Leistungen zur Erhöhung der Rechtssicherheit im Anwendungsgebiet des Vergaberechts bei der Vorbereitung und Durchführung konkreter Ausschreibungsverfahren im Anwendungsbereich der VOL, der VOB und der VgV an. Gegenstand dieses erweiterten Leistungsangebots der Bekl. sind die Beratung öffentlicher Auftraggeber in allen erforderlichen Fragen des Vergabe-

LG Magdeburg: Unzulässige Beratung im Vergaberecht –
Auftragsberatungsstelle LSA(NZBau 2022, 61)

62

rechts und die Erteilung von Hinweisen und Empfehlungen im Hinblick auf die korrekte Anwendung der Vergaberichtlinien. Mit EMail-Nachricht vom 10.8.2021 forderte der Förder- und Landschaftspflegeverein Biosphärenreservat „M6.“ eV die Kl. zur Abgabe eines Angebots für Beratungsleistungen zu dem Projekt „Beschilderung der NATURA 2000-Gebiete im Gebiet der kreisfreien Stadt D.-R. sowie des NSG M6. zwischen Mulde und Saale“ auf. Auf die daraufhin durch die Kl. an den Ausschreibenden gerichtete Anfrage, ob er außer Anwaltskanzleien auch nichtanwaltliche Dienstleister zur Abgabe von Angeboten aufgefordert habe, teilte der Ausschreibende der Kl. mit E-Mail-Nachricht vom 10.8.2021 mit, dass auch die Bekl. eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots erhalten habe. Daraufhin mahnte die Kl. die Bekl. mit E-Mail-Nachricht vom 10.8.2021 ab und forderte sie auf es zu unterlassen, sich an der Vergabe im Rahmen des Vorhabens „Beschilderung der NATURA 2000-Gebiete sowie des NSG M6. zwischen Mulde und Saale“ sowie an allen vergleichbaren Vergaben zu beteiligen, die Leistungen des Auftragnehmers erforderten, die mit den in Nr. 1 der in der Vergabe des Ausschreibenden verlangten Leistungen identisch oder vergleichbar seien. In einer weiteren E-Mail-Nachricht vom 12.8.2021 mahnte die Kl. die Bekl. erneut ab. Ihre Abmahnung stützte sie auf die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch die Bekl. Die Bekl. trat den Abmahnungen mit E-Mail-Nachricht ihrer nunmehrigen Prozessbevollmächtigten vom 16.8.2021 entgegen. Gegenüber dem Ausschreibenden gab sie ein Angebot ab.

Die Kl. meint, die durch sie geltend gemachten Unterlassungsansprüche rechtfertigten sich aus §§ 8 I 1, 3 I UWG. Indem die Bekl. Beratungsleistungen auf dem Gebiet des Vergaberechts anbietet, obgleich sie hierzu nach § 3 RDG nicht berechtigt sei, weil die Tatbestände der §§ 7, 8 und 10 RDG nicht erfüllt seien, verschaffe sie sich ihr gegenüber einen Vorsprung durch Rechtsbruch iSd § 3a UWG. Die Bekl. sei nicht berechtigt, Angebote abzugeben, in denen sie sich verpflichtet, Rechtsdienstleistungen selbst zu erbringen oder durch Dritte erbringen zu lassen. Die gegenteilige Behauptung der Bekl. sei iSd § 5 UWG irreführend. Die Bekl. sei auch nicht dazu berechtigt, die eigene Erbringung der betreffenden Rechtsdienstleistungen zu bewerben. Da die Bekl. die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung verweigere, sei die Wiederholungsgefahr gegeben.

Die Kl. hat ursprünglich beantragt, im Wege einstweiliger Verfügung Folgendes anzuordnen:

1. Die Bekl. hat es bei Vermeidung von Ordnungsgeld bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis sechs Monaten, zu vollziehen an den Mitgliedern des Stiftungsrats, Herrn P2. Schr., Frau A3. B5., Herrn A4. R., Herrn A5. D., Herrn V. V2., ab sofort im geschäftlichen Verkehr und zu Zwecken des Wettbewerbs selbst oder durch Dritte zu unterlassen,

a) sich um Beratungsaufträge zu bewerben oder an Ausschreibungen oder Vergabeverfahren – gleich welcher Art, seien sie freihändig, öffentlich oder beschränkt – zu beteiligen, welche die in Nr. 1 der Anlage AST 1 beschriebenen Leistungen ganz oder teilweise umfassen,

b) Rechtsdienstleistungen des Inhalts anzubieten und auf ihrer Website oder an anderer Stelle zu bewerben oder durch Dritte bewerben zu lassen, sie werde selbst oder durch Dritte die Vergabeunterlagen des Auftraggebers prüfen hinsichtlich der Einhaltung der Wettbewerbsregeln und der Vergabegrundsätze (ua Vergabe- u. Vertragsordnung VOL u. VOB, GWB, VgV, Landesregelungen), hinsichtlich der Vermeidung von Diskriminierungsaspekten und hinsichtlich der Sicherung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sowie gegebenenfalls Handlungsempfehlungen geben.

2. Die Bekl. hat es bei Vermeidung von Ordnungsgeld bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis sechs Monaten, zu vollziehen an den Mitgliedern des Stiftungsrats, Herrn P2. Schr., Frau A3. B5., Herrn A4. R., Herrn A5. D., Herrn V. V2., zu unterlassen, im Vergabeverfahren betreffend Beratungsleistungen zum Projekt „Beschilderung der NATURA 2000-Gebiete im Gebiet der kreisfreien Stadt D.-R. sowie des NSG M6. zwischen Mulde und Saale“, Aktenzeichen: 63, des Förder- und Landschaftspflegeverein Biosphärenreservat „M6.“ eV, J.-Straße .., D.-R., ein Angebot abzugeben.

3. Hilfsweise zum Antrag zu 2, im Fall, dass sie ein Angebot bereits abgegeben hat: Die Bekl. hat bei Vermeidung von Ordnungsgeld bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis sechs Monaten, zu vollziehen an den Mitgliedern des Stiftungsrats, Herrn P2. Schr., Frau A3. B5., Herrn A4. R., Herrn A5. D., Herrn V. V2., im Vergabeverfahren betreffend Beratungsleistungen zum Projekt „Beschilderung der NATURA 2000-Gebiete im Gebiet der kreisfreien Stadt D.-R. sowie des NSG M6. zwischen Mulde und Saale“, Aktenzeichen: 63, des Förder- und Landschaftspflegeverein Biosphärenreservat „M6.“ eV, J.-Straße .., D.-R., ihr Angebot zurückzunehmen.

4. Äußerst hilfsweise zu den Anträgen zu 2 und 3 – im Fall, dass sie an das bereits abgegebene Angebot gebunden ist oder der Zuschlag auf ihr Angebot bereits erteilt wurde: Die Bekl. hat es bei Vermeidung von Ordnungsgeld bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis sechs Monaten, zu vollziehen an den Mitgliedern des Stiftungsrats, Herrn P2. Schr., Frau A3. B5., Herrn A4. R., Herrn A5. D., Herrn V. V2., zu unterlassen, im Projekt „Beschilderung der NATURA 2000-Gebiete im Gebiet der kreisfreien Stadt D.-R. sowie des NSG M6. zwischen Mulde und Saale“, Aktenzeichen: 63, des Förder- und Landschaftspflegeverein Biosphärenreservat „M6.“ eV, J.-Straße .., D.-R., die in Nr. 1 der Anlage AST 1 beschriebenen Leistungen zu erbringen.

Vor dem Hintergrund der im Verlaufe des einstweiligen Verfügungsverfahrens erfolgten Angebotsabgabe seitens der Bekl. hat die Kl. ihren Klageantrag zu 2 zurückgenommen. Sie beantragt nunmehr, im Wege einstweiliger Verfügung Folgendes anzuordnen:

1. Die Bekl. hat es bei Vermeidung von Ordnungsgeld bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis sechs Monaten, zu vollziehen an den Mitgliedern des Stiftungsrats, Herrn P2. Schr., Frau A3. B5., Herrn A4. R., Herrn A5. D., Herrn V. V2., ab sofort

im geschäftlichen Verkehr und zu Zwecken des Wettbewerbs selbst oder durch Dritte zu unterlassen,

a) sich um Beratungsaufträge zu bewerben oder an Ausschreibungen oder Vergabeverfahren – gleich welcher Art, seien sie freihändig, öffentlich oder beschränkt – zu beteiligen, welche die in Nr. 1 der Anlage AST 1 beschriebenen Leistungen ganz oder teilweise umfassen,

b) Rechtsdienstleistungen des Inhalts anzubieten und auf ihrer Website oder an anderer Stelle zu bewerben oder durch Dritte bewerben zu lassen, sie werde selbst oder durch Dritte die Vergabeunterlagen des Auftraggebers prüfen hinsichtlich der Einhaltung der Wettbewerbsregeln und der Vergabegrundsätze (ua Vergabe- u. Vertragsordnung VOL u. VOB, GWB, VgV, Landesregelungen), hinsichtlich der Vermeidung von Diskriminierungsaspekten und hinsichtlich der Sicherung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sowie gegebenenfalls Handlungsempfehlungen geben.

2. Die Bekl. hat bei Vermeidung von Ordnungsgeld bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis sechs Monaten, zu vollziehen an den Mitgliedern des Stiftungsrats, Herrn P2. Schr., Frau A3. B5., Herrn A4. R., Herrn A5. D., Herrn V. V2., im Vergabeverfahren betreffend Beratungsleistungen zum Projekt „Beschilderung der NATURA 2000-Gebiete im Gebiet der kreisfreien Stadt D.-R. sowie des NSG M6. zwischen Mulde und Saale“, Aktenzeichen: 63, des Förder- und Landschaftspflegeverein Biosphärenreservat „M6.“ eV, J.-Straße ..., D.-R., ihr Angebot zurückzunehmen.

3. Hilfsweise für den Fall, dass sie an das bereits abgegebene Angebot gebunden ist oder der Zuschlag auf ihr Angebot bereits erteilt wurde: Die Bekl. hat es bei Vermeidung von Ordnungsgeld bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis sechs Monaten, zu vollziehen an den Mitgliedern des Stiftungsrats, Herrn P2. Schr., Frau A3. B5., Herrn A4. R., Herrn A5. D., Herrn V. V2., zu unterlassen, im Projekt „Beschilderung der NATURA 2000-Gebiete im Gebiet der kreisfreien Stadt D.-R. sowie des NSG M6. zwischen Mulde und Saale“, Aktenzeichen: 63, des Förder- und Landschaftspflegeverein Biosphärenreservat „M6.“ eV, J.-Str..., D.-R., die in Nr. 1 der Anlage AST 1 beschriebenen Leistungen zu erbringen.

Die Bekl. beantragt, die Anträge zurückzuweisen, hilfsweise, das Verfahren bis zur Entscheidung des OLG Düsseldorf im Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss der VK Bund NZBau 2021, 565 – BIMA, auszusetzen.

Sie meint, der Klageantrag zu 1 a sei nicht hinreichend bestimmt. Die Anträge zu 2 bis 4 seien unzulässig, weil die Überprüfung laufender Vergabeverfahren in die ausschließliche Zuständigkeit der VK Sachsen-Anhalt falle. Die Anträge zu 2 und 3 hingen nicht von innerprozessualen Bedingungen ab. Die Bekl. ist weiter der Ansicht, der

LG Magdeburg: Unzulässige Beratung im Vergaberecht –
Auftragsberatungsstelle LSA(NZBau 2022, 61)

63

Kl. stehe kein Verfügungsgrund zur Seite, weil sie selbst das Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss der VK Bund vom 2.6.2021 (NZBau 2021, 565 – BIMA) betreibe. Es sei daher sachgerecht, das zu entscheidende einstweilige Verfügungsverfahren bis zum Erlass der Beschwerdeentscheidung durch das OLG Düsseldorf auszusetzen. Die geltend gemachten Verfügungsansprüche stünden der Kl. nicht zu, weil die Bekl. keine Rechtsdienstleistungen anbiete. Ihre Tätigkeit umfasse die Beratung und Unterstützung von Unternehmen in Vergabeverfahren. Wertende Entscheidungen treffe sie im Rahmen dieser Tätigkeiten hingegen nicht. Soweit sie dennoch Rechtsdienstleistungen erbringen sollte, handele es sich um Nebenleistungen iSd § 5 I RDG. Im Übrigen könne sie für sich das kammerspezifische

Beratungsprivileg nach § 8 I Nr. 2 RDG in Anspruch nehmen. Die Beratungsqualität sei nach § 6 II RDG dadurch gesichert, dass einer ihrer Berufsträger, Rechtsanwalt M. R., über die Befähigung zum Richteramt verfüge.

Das LG gab den Anträgen auf Erlass einer einstweiligen Verfügung statt.

Aus den Gründen:

17Die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung sind zulässig.

18Entgegen der Auffassung der Bekl. hat die Kl. mit dem Antrag zu 1 a einen iSd § 253 II Nr. 2 ZPO bestimmten Antrag gestellt, denn sie hat die Handlungen, die der Bekl. verboten werden sollen, durch die Inbezugnahme der Anlage 1 zur Antragsschrift konkret bezeichnet.

19Die Anträge zu 2 und 3 sind nicht wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses der Kl. unzulässig. Sie kann die Bekl. auf Unterlassung in Anspruch nehmen, ohne zuvor ein Verfahren vor der zuständigen Vergabekammer nach §§ 155 ff. GWB einleiten zu müssen. Für diese Beurteilung kann es dahinstehen, ob die Voraussetzungen der Einleitung eines solchen Verfahrens bereits erfüllt sind oder künftig eintreten werden. Die Kl. verfolgt nicht das Ziel, ein konkretes Vergabeverfahren überprüfen zu lassen. Vielmehr macht sie Ansprüche gegen eine Wettbewerberin nach dem UWG geltend.

20Das einstweilige Verfügungsverfahren ist entgegen der Auffassung der Bekl. auch nicht gem. § 148 I ZPO bis zum Erlass der Entscheidung des OLG Düsseldorf über die Beschwerde gegen den Beschluss der VK Bund NZ Bau 2021, 565 – BIMA, auszusetzen. Abgesehen davon, dass der Aussetzung eines einstweiligen Verfügungsverfahrens dessen Charakter als beschleunigt zu führendes Verfahren entgegensteht (Zöller/Greger ZPO, 33. Aufl., § 148 Rn. 4; Zöller/Vollkommer ZPO, vor § 917 Rn. 7), fehlt es an der für eine Aussetzung nach § 148 I ZPO erforderlichen Vorgreiflichkeit der Entscheidung des OLG Düsseldorf für das zu entscheidende einstweilige Verfügungsverfahren.

21Die Anträge sind begründet.

22Die einstweilige Verfügung ist nach §§ 935, 940 ZPO in dem aus der Urteilsformel ersichtlichen Umfang zu erlassen. Insoweit steht der Kl. gegen die Bekl. ein Verfügungsanspruch aus § 3 RDG iVm §§ 8 I 1, 3 I UWG zu.

23Gegenstand der auf den Erlass der begehrten einstweiligen Verfügung gerichteten Anträge sind jeweils geschäftliche Handlungen der Bekl. Zudem besteht zwischen den Parteien ein konkretes Wettbewerbsverhältnis.

24Nach § 2 I Nr. 1 UWG ist eine geschäftliche Handlung jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen objektiv zusammenhängt.

25Dass die durch die Kl. beanstandeten Handlungen der Bekl. in erster Linie nichtgeschäftlichen Zwecken dienen und es daher an einem objektiven Zusammenhang zwischen den Handlungen und der Absatzförderung fehlen würde (Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler UWG, 39. Aufl., § 2 Rn. 51), lässt sich nicht feststellen. Dagegen sprechen die öffentlichkeitswirksamen Werbemaßnahmen der Bekl. auf ihrer Homepage für die von ihr angebotenen Rechtsdienstleistungen.

26Die Parteien sind auch Wettbewerber. Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis ist gegeben, wenn die Beteiligten gleichartige Waren oder Dienstleistungen innerhalb desselben

Endverbraucherkreises abzusetzen versuchen und daher das Wettbewerbsverhalten des einen den anderen behindern oder stören kann (Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler UWG, § 12 Rn. 107 mwN). Im Interesse des lauterkeitsrechtlichen Individualschutzes sind an das Bestehen eines konkreten Wettbewerbsverhältnisses grundsätzlich keine hohen Anforderungen zu stellen (Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler UWG, § 12 Rn. 97 mwN).

27Ausgehend von den vorstehend dargestellten Grundsätzen besteht zwischen den Parteien ein Wettbewerbsverhältnis, denn beide erbringen Leistungen der Vergabebegleitung und der Beratung in Fragen des Vergaberechts. Während die Kl. als eine auf das Vergaberecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei vergaberechtliche Beratungsleistungen erbringt, berät die Bekl. neben öffentlichen Auftraggebern zumindest auch die Unternehmen, die den sie tragenden Industrie- und Handels- sowie Handwerkskammern als Mitglieder angehören.

28Soweit die Bekl. öffentliche Auftraggeber in Vergabeverfahren über die Verfahrensbegleitung hinausgehend hinsichtlich der Einhaltung der Wettbewerbsregeln und der Vergabegrundsätze sowie hinsichtlich der Vermeidung von Diskriminierungsaspekten und der Sicherung des Gleichbehandlungsgrundsatzes berät und ihnen Handlungsempfehlungen gibt, erbringt sie Rechtsdienstleistungen iSd § 2 I RDG, weil diese Tätigkeiten der Bekl. jeweils auch eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordern. § 2 I RDG ist in seinem Anwendungsbereich nicht restriktiv auf solche Tätigkeiten zu beschränken, die eine besondere rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordern. Vielmehr erfasst der Wortlaut der Norm ausnahmslos alle Tätigkeiten in konkreten fremden Angelegenheiten, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordern, unabhängig davon, wie intensiv oder schwierig diese Prüfung ist (BGH NJW-RR 2016, 1056 – Schadensregulierung durch Versicherungsmakler).

29Dass die Wahrnehmung der vorstehend dargestellten Tätigkeiten der Bekl. im Zusammenhang mit der Beratung öffentlicher Auftraggeber in Vergabeverfahren eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert, unterliegt aus der Sicht der Kammer keinen Zweifeln.

30Die selbstständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen ist gem. § 3 RDG nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch dieses Gesetz oder durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird. § 3 RDG ist zugleich eine Marktverhaltensregelung iSv § 3a UWG, die mit der RL 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken vereinbar ist (BGH NJW-RR 2016, 1056 – Schadensregulierung durch Versicherungsmakler).

31Indem die Bekl. die vorgenannten Rechtsdienstleistungen erbringt, handelt sie § 3 RDG zuwider. Bei der Bekl. handelt es sich weder um eine Rechtsanaltsgesellschaft noch um eine sonstige Person, die besonders zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen ermächtigt wäre. Auch die Voraussetzungen der Ausnahmetatbestände gemäß den §§ 5, 6 RDG sind nicht erfüllt.

32Da die Bekl. – wie aus ihrem Internetauftritt hervorgeht – Leistungen auf der Grundlage entgeltlicher Berater-

LG Magdeburg: Unzulässige Beratung im Vergaberecht –
Auftragsberatungsstelle LSA(NZBau 2022, 61)

64

verträge erbringt, führt sie keine unentgeltlichen Leistungen iSd § 6 RDG aus.

33Bei den durch die Bekl. erbrachten Rechtsdienstleistungen handelt es sich auch nicht um bloße Nebenleistungen gem. § 5 RDG. Voraussetzung hierfür wäre, dass eine andere – nicht rechtliche – Haupttätigkeit erbracht würde, zu der die jeweilige Rechtsdienstleistung nur im Verhältnis einer Nebenleistung stehen dürfte (Krenzler RDG, 2. Aufl., § 5 Rn. 33). Ausgehend von der in dem Internetauftritt der Bekl. enthaltenen Beschreibung der durch sie im

Zusammenhang mit der Beratung in Vergabeverfahren erbringbaren Leistungen bildet gerade die rechtliche Beratung einen Schwerpunkt der durch sie angebotenen Leistungen.

34 Die von ihr angebotenen Rechtsdienstleistungen ist die Bekl. auch nicht nach § 7 RDG zu erbringen berechtigt, denn es handelt sich bei ihr weder um eine berufliche oder andere zur Wahrung gemeinschaftlicher Interessen gegründete Vereinigung oder einen Zusammenschluss aus solchen Vereinigungen (§ 7 I Nr. 1 RDG), noch um eine Genossenschaft oder genossenschaftliche Einrichtung iSd § 7 I Nr. 2 RDG.

35 Zugunsten der Bekl. greift auch nicht der in § 8 I Nr. 2 RDG geregelte Erlaubnistanstatbestand ein. Nach dieser Regelung sind Rechtsdienstleistungen erlaubt, die Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Unternehmen und Zusammenschlüsse im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs erbringen.

36 Bei der Bekl. als einer Stiftung bürgerlichen Rechts handelt es sich um einen durch juristische Personen des öffentlichen Rechts, namentlich die in Sachsen-Anhalt bestehenden Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern, gebildeten Zusammenschluss. Der Aufgabenbereich, in dessen Rahmen die Bekl. Rechtsdienstleistungen erbringen darf, ergibt sich nicht aus § 8 I Nr. 2 RDG selbst. Vielmehr geht die Norm von der Zuständigkeitsordnung aus, wie sie das öffentliche Recht begründet. Die Zuständigkeit zur Rechtsbetreuung kann sich aus einem formellen Gesetz, aber auch aus Verwaltungsvorschriften, Vereinbarungen oder allgemeinen Grundsätzen ergeben (BeckOK RDG/Müller 18. Ed., Stand: 1.7.2021, § 8 Rn. 11 mwN).

37 Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern haben unter anderem die Aufgabe, Einrichtungen zur Förderung und Vertretung der gewerblichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder zu schaffen und zu unterstützen. Die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder schließt dabei auch die Hilfe in Rechtsfragen, die ihre Gewerbetätigkeit betreffen, sowie bei der Geltendmachung von Ansprüchen mit ein (vgl. insoweit explizit für die Handwerkskammern: BeckOK RDG/Müller § 8 Rn. 16).

38 Die Bekl. mag danach berechtigt sein, Mitgliedsunternehmen der sie tragenden öffentlichen Körperschaften auch rechtlich zu beraten. Soweit Sie jedoch auch Dritten, namentlich öffentlichen Auftraggebern, Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Beratung in vergaberechtlichen Angelegenheiten offeriert, überschreitet sie die durch § 8 I Nr. 2 RDG gezogene Grenze der erlaubten Erbringung von Rechtsdienstleistungen.

39 Die Tatsache, dass die Bekl. – wie von ihr behauptet – im Rahmen ihrer Tätigkeit in Vergabeverfahren einen Rechtsanwalt hinzuziehen kann, lässt den Verstoß gegen § 3 RDG nicht entfallen. Eine ohne entsprechende Erlaubnis vorgenommene Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten wird nicht dadurch gerechtfertigt, dass der Handelnde sich dabei der Hilfe eines Rechtsanwalts bedient, denn auch in diesen Fällen verpflichtet sich die Bekl. selbst gegenüber ihren Vertragspartnern zur Übernahme der Rechtsbesorgung (BGH NJW 2009, 3242 – Finanz-Sanierung; LG Ulm 2.12.2010 – 6 O 193/10, BeckRS 2011, 9511 Rn. 43 mwN).

40 Die Erbringung von Rechtsdienstleistungen in dem durch die Bekl. auf ihrer Homepage dargestellten Umfang ist danach unzulässig und der Rechtsbruchstatbestand des § 3a UWG erfüllt.

41 Der Kl. steht auch der für den Erlass einer einstweiligen Verfügung erforderliche Verfügungsgrund zur Seite. Die Sache ist dringlich.

42In seinem Anwendungsbereich begründet § 12 I UWG eine widerlegliche tatsächliche Vermutung der Dringlichkeit (Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler UWG § 12 Rn. 2, 13 mwN; BGH NJW-RR 2000, 209). Unstreitig hat die Kl. von der Bekl. und von deren durch sie beanstandeten Handeln erstmals am 10.8.2021 Kenntnis erlangt. Ihr Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist am 17.8.2021 bei Gericht eingegangen.

43Der nicht nachgelassene Schriftsatz der Kl. vom 2.9.2021 bot der Kammer keine Veranlassung, nach § 156 I ZPO die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung zu beschließen.

44Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 I 1 ZPO.

45Den Streitwert hat die Kammer nach §§ 48 I, 51 II, 53 I Nr. 1 GKG, § 3 ZPO geschätzt. Maßgeblich für die Schätzung ist bei einer auf Unterlassung von Wettbewerbsverletzungen gerichteten Klage das Interesse, das der Kläger an der Unterbindung weiterer gleichartiger Verstöße hat. Dieses Interesse wird maßgeblich durch die Art des Verstoßes, insbesondere seine Gefährlichkeit für den Wettbewerber anhand des ihm drohenden Schadens bestimmt. Dabei sind unter anderem die Unternehmensverhältnisse beim Verletzer und dem Verletzten, die Intensität des Wettbewerbs zwischen beiden, die Auswirkung zukünftiger Verletzungshandlungen und die Intensität der Wiederholungsgefahr zu berücksichtigen.

46Ein Indiz für die Schätzung des Interesses bildete die Angabe des Streitwertes in der Antragsschrift. Diese Angabe entnahm die Kammer jedoch nicht von der Notwendigkeit, diese anhand der Aktenlage und sonstiger Gegebenheiten unter Berücksichtigung seiner Erfahrungen und in vergleichbaren Fällen erfolgte Wertfestsetzung selbstständig nachzuprüfen.

47Unter Berücksichtigung dieser Kriterien erachtet es die Kammer als gerechtfertigt, den Wert des Klageantrags zu 1 mit 30.000 EUR und den Wert des in der mündlichen Verhandlung gestellten weiteren Hauptantrags mit 20.000 EUR zu bemessen.

Anm. d. Red.:

Gegen das vorliegende Urteil ist beim OLG Naumburg unter dem Az. 9 U 91/21 die Berufung anhängig. Die in Rn. 20 erwähnte Beschwerde gegen den nicht bestandskräftigen Beschluss der VK Bund NZBau 2021, 565, wird beim OLG Düsseldorf unter dem Az. VII-Verg 33/21 geführt. Vgl. zu dieser Problematik demnächst in NZBau die Besprechung des Beschlusses der VK Bund durch Stoye/Kopco. – S. zur Unzulässigkeit der rechtsberatenden Tätigkeit einer Architektin im Widerspruchsverfahren BGH NZBau 2021, 259. Vgl. ferner zur Unzulässigkeit der Rechtsberatung durch einen bauplanenden Architekten auch OLG Koblenz NZBau 2021, 187. Mit dem Begriff der Nebenleistung nach dem RDG befasst sich ebenfalls OLG Bremen 30.9.2011 – 2 U 41/11, BeckRS 2011, 24840.